

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und des Hortes der Gemeinde Sauensiek

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sauensiek in seiner Sitzung am 03.08.2020 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Sauensiek beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Für die Betreuung der Kinder (§ 1 der Benutzungssatzung) in den Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Sauensiek sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.
2. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 Monatsteilbeträgen (Monatsbetrag) erhoben wird. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
3. Bei Anmeldung des Kindes nach dem 01.08. des Jahres oder endgültiger Abmeldung vor dem 31.07. des Folgejahres ist die anteilige Jahresgebühr zu entrichten, die sich ausgehend vom An- bzw. Abmeldemonat zum Rest des Abrechnungsjahres ergibt. Für angefangene Monate ist dabei der volle Monatsbetrag zu zahlen.
4. Bei einer Unterbrechung der Kindertagesstätten- sowie Hortbenutzung, die zwei Monate unterschreitet, sind auch für diesen Zeitraum die vollen Monatsbeiträge zu entrichten.
5. Die Gebühr wird per SEPA-Lastschriftmandat durch die Buchungsstelle der Samtgemeinde Apensen monatlich eingezogen.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Die Jahresgebühr ergibt sich für die Benutzung während der Betreuungszeiten der Kindertagesstätten und des Hortes durch eine Einstufung der Sorgeberechtigten in die höchste Stufe der Staffeltabelle (Regeleinstufung).
2. Auf Antrag wird der Monatsbetrag unter der Voraussetzung, dass der Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten für das Jahr beigebracht wird, das dem Abrechnungsjahr um zwei Jahre vorausgegangen ist (Bemessungsgrundlage) frühestens ab dem 1. des Monats nach Antragstellung nach dem maßgeblichen Einkommen durch Zuordnung zu der entsprechenden Stufe der Staffeltabelle berechnet. Sofern der Einkommensteuerbescheid nicht beigebracht werden kann, können auch andere geeignete Nachweise für die Einkommensermittlung (z.B. Verdienstbescheinigungen) zugelassen werden.

3. Das maßgebliche Einkommen ist die von den Sorgeberechtigten nachgewiesene Summe der gemeinsamen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), vermindert um Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG Satz 1 gilt für Sorgeberechtigte, die einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24 b EStG erhalten mit der Maßgabe, dass nur deren alleinige Einkünfte zu berücksichtigen sind.
4. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen ihrer Einkünfte von mehr als 20 v. H. zur Bemessungsgrundlage zu erklären und durch geeignete Nachweise zu belegen. Das maßgebliche Einkommen ist insoweit abweichend von der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, wobei als Werbungskosten die jeweiligen steuerlichen Pauschalen zugrunde gelegt werden, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können.
5. Für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres (1. Tag des Monats in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird) bis zur Einschulung, für die das Land Niedersachsen den Kostenanteil übernimmt, ist die Betreuung in der KiTa bis zu 8 Stunden/Tag gebührenfrei. Weitere Betreuungszeiten sind gebührenpflichtig.
6. Die Gebührenhöhe für **die Krippe und den Elementarbereich** bemisst sich nach den folgenden Tabellen:

Betreuungszeit : 1 Stunde

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021
1	54.000,01 €	und mehr	63,00 €
2	48.000,01 €	54.000,00 €	58,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	53,00 €
4	36.000,01 €	42.000,00 €	48,00 €
5	30.000,01 €	36.000,00 €	43,00 €
6	24.000,01 €	30.000,00 €	38,00 €
7	18.000,01 €	24.000,00 €	33,00 €
8	12.000,01 €	18.000,00 €	28,00 €
9		12.000,00 €	22,00 €

Betreuungszeit : 4 Stunden

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021
1	54.000,01 €	und mehr	253,00 €
2	48.000,01 €	54.000,00 €	233,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	212,00 €
4	36.000,01 €	42.000,00 €	192,00 €
5	30.000,01 €	36.000,00 €	171,00 €
6	24.000,01 €	30.000,00 €	151,00 €
7	18.000,01 €	24.000,00 €	131,00 €
8	12.000,01 €	18.000,00 €	110,00 €
9		12.000,00 €	90,00 €

Betreuungszeit : 5 Stunden

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021
1	54.000,01 €	und mehr	316,00 €
2	48.000,01 €	54.000,00 €	291,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	265,00 €
4	36.000,01 €	42.000,00 €	240,00 €
5	30.000,01 €	36.000,00 €	214,00 €
6	24.000,01 €	30.000,00 €	189,00 €
7	18.000,01 €	24.000,00 €	163,00 €
8	12.000,01 €	18.000,00 €	138,00 €
9		12.000,00 €	112,00 €

Betreuungszeit : 6 Stunden

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021
1	54.000,01 €	und mehr	379,00 €
2	48.000,01 €	54.000,00 €	349,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	318,00 €
4	36.000,01 €	42.000,00 €	288,00 €
5	30.000,01 €	36.000,00 €	257,00 €
6	24.000,01 €	30.000,00 €	226,00 €
7	18.000,01 €	24.000,00 €	196,00 €
8	12.000,01 €	18.000,00 €	165,00 €
9		12.000,00 €	135,00 €

Betreuungszeit : 7 Stunden

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021
1	54.000,01 €	60.000,00 €	443,00 €
2	48.000,01 €	54.000,00 €	407,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	371,00 €
4	36.000,01 €	42.000,00 €	336,00 €
5	30.000,01 €	36.000,00 €	300,00 €
6	24.000,01 €	30.000,00 €	264,00 €
7	18.000,01 €	24.000,00 €	228,00 €
8	12.000,01 €	18.000,00 €	193,00 €
9		12.000,00 €	157,00 €

Betreuungszeit : 8 Stunden

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021
1	54.000,01 €	60.000,00 €	506,00 €
2	48.000,01 €	54.000,00 €	465,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	424,00 €
4	36.000,01 €	42.000,00 €	384,00 €
5	30.000,01 €	36.000,00 €	343,00 €
6	24.000,01 €	30.000,00 €	302,00 €
7	18.000,01 €	24.000,00 €	261,00 €
8	12.000,01 €	18.000,00 €	220,00 €
9		12.000,00 €	180,00 €

7. Die Gebührenhöhe für **den Hort** bemisst sich nach den folgenden Tabellen:

Betreuungszeit : 1 Stunde

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021
1	54.000,01 €	und mehr	63,00 €
2	48.000,01 €	54.000,00 €	58,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	53,00 €
4	36.000,01 €	42.000,00 €	48,00 €
5	30.000,01 €	36.000,00 €	43,00 €
6	24.000,01 €	30.000,00 €	38,00 €
7	18.000,01 €	24.000,00 €	33,00 €
8	12.000,01 €	18.000,00 €	28,00 €
9		12.000,00 €	22,00 €

Betreuungszeit : 1 Stunde und 30 Minuten

(fest zu buchender Sockelbetrag von 12.30 – 14.00 Uhr)

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021
1	54.000,01 €	und mehr	95,00 €
2	48.000,01 €	54.000,00 €	87,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	80,00 €
4	36.000,01 €	42.000,00 €	72,00 €
5	30.000,01 €	36.000,00 €	64,00 €
6	24.000,01 €	30.000,00 €	57,00 €
7	18.000,01 €	24.000,00 €	49,00 €
8	12.000,01 €	18.000,00 €	41,00 €
9		12.000,00 €	34,00 €

7. Sollte ein Wechsel innerhalb der Betreuungszeit gewünscht sein, muss dies vorab mit der KiTa- bzw. Hortleitung abgestimmt werden.
8. Besuchen weitere Kinder der Sorgeberechtigten (auch betreute Grundschul Kinder im Hort), die in demselben Haushalt leben, zeitgleich die Kindertagesstätten bzw. den Hort, wird für das erste Geschwisterkind und jedes weitere ein Gebührenerlass von 35 % der berechneten monatlichen Gebühr gewährt. Diese Gebührenermäßigung gilt nicht für die Geschwisterkinder, der Kinder, die von der Gebührenbefreiung des Landes erfasst sind.
9. Die Kosten für die Ferienbetreuung in der Hortgruppe von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr werden zusätzlich nach der Staffeltabelle in Abs. 6 abgerechnet.
10. Die Gebühr für den Erwerb einzelner Betreuungsstunden für KiTa und Hort beträgt je Stunde 3,50 €. Im Hinblick auf den Personal- und Buchungsaufwand ist es jedoch nur möglich, Gutscheine à 10 Betreuungsstunden zum Preis von 35,00 € zu erwerben.
11. Werden freie Plätze in den Kindertagesstätten an Kinder vergeben, die nicht in der Gemeinde Sauensiek wohnen, so ist die Gebühr wie in § 2 Abs. 1 der Satzung zu zahlen. Ermäßigungen nach § 2 Abs. 2 werden nicht gewährt. Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist der Wohnsitz zu Beginn des Kindertagesstättenjahres.
12. Ab dem 01.08.2021 und jeweils zum 01.08. der Folgejahre werden die Gebühren um 2 % erhöht und entsprechend auf volle Euro auf- und abgerundet.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten bzw. den Hort der Gemeinde Sauensiek benutzen. Daneben sind auch die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und/oder dem Tage der Benutzung der Kindertagesstätte oder des Hortes.
2. Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte oder des Hortes abgemeldet worden ist.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen der Einrichtung fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätten bzw. der Hort aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) vorübergehend geschlossen sind.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.
2. Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und an die Samtgemeinde Apensen - Samtgemeindekasse - zu zahlen. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, kann das Kind von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte bzw. des Hortes ausgeschlossen werden.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde und der Buchungsstelle der Samtgemeinde Apensen
 - a. Auskünfte zu erteilen und Belege beizubringen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind,
 - b. Änderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - c. auf Verlangen Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.
2. Soweit die Gebührenpflichtigen, die eine Gebührenermäßigung geltend machen oder bereits erhalten, ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebührenermäßigung versagt bzw. rückwirkend aufgehoben.

§ 7 Mittagessen

1. Kinder, die länger als fünf Stunden betreut werden und betreute Grundschulkinder im Hort nehmen ein Mittagessen ein. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung bzw. des Hortes. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Pauschalbetrag zu entrichten, in dem das Entgelt für Getränke beim Mittagessen bereits enthalten ist. Dieser ist monatlich mit dem Betreuungsentgelt zu bezahlen.
2. Es erfolgt eine verbindliche Anmeldung der Essenstage für ein Jahr. Änderungen müssen schriftlich in der Kindertagesstätte bzw. im Hort angezeigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
3. Die Pauschale für das Mittagessen in der Krippe, dem Elementarbereich sowie für die Grundschulkinder im Hort beträgt:

Anzahl der Essen pro Woche	Monatliche Pauschale für das Mittagessen		
	Krippe	Elementarbereich	Grundschulkinder
5	60,00 €	60,00 €	51,00 €
4	48,00 €	48,00 €	41,00 €
3	36,00 €	36,00 €	31,00 €
2	24,00 €	24,00 €	21,00 €
1	12,00 €	12,00 €	10,00 €

4. Bei Abwesenheit des Kindes gilt § 1 Absatz 4 der Satzung entsprechend.
5. Die Pauschale wird per SEPA-Lastschriftmandat durch die Buchungsstelle der Samtgemeinde Apensen monatlich eingezogen.

§ 8 Nebenleistungen

1. Neben der Benutzungsgebühr sowie der Pauschale für das Mittagessen haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde Kosten und Auslagen für Getränke und Material zu erstatten.
2. Die Pauschale wird per SEPA-Lastschriftmandat durch die Buchungsstelle der Samtgemeinde Apensen monatlich eingezogen.

§ 9 Flexible Betreuungszeiten

Flexible Betreuungszeiten können verbindlich für ein Jahr als zusätzliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Änderungen in der Betreuungszeit müssen schriftlich in der Kindertagesstätte bzw. im Hort angezeigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Ermittlung der Gebühren der flexiblen Öffnungszeit pro Stunde richtet sich nach der Einstufung in der Staffeltabelle nach § 2 Abs. 6.

§ 10 In Kraft treten

Diese Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Sauensiek tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft und damit tritt die Satzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

Sauensiek, den 03.08.2020

Gemeinde Sauensiek

Suhr
Bürgermeister